



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 2017

Linear Abrasive Engineering S.A.
Bellevue 5
2074 Marin/Schweiz
Tel. +41 (0) 32 753 36 33
Fax +41 (0) 32 753 21 69
E-Mail: commercial.center@linear.ch
Homepage: www.linearabrasive.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Als "Lieferant" wird die LINEAR ABRASIVE Engineering S.A., 2074 Marin/Schweiz, und als "Besteller" der jeweilige Kunde der LINEAR ABRASIVE Engineering S.A. verstanden.
- 1.2. Grundlage eines jeden Auftrages sind Angebot, Pflichtenheft wenn erforderlich, Auftragsbestätigung, sowie die im Folgenden angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich.
- 1.3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Besteller Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.4. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Lieferant ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1. Die Angebote des Lieferanten sind für eine Dauer von maximal 3 Monaten gültig. Innerhalb dieser Angebotsfrist hat die verbindliche Bestellung des Kunden zu erfolgen, ansonsten sind die Konditionen zwischen den Parteien neu auszuhandeln.
- 2.2. Ausserordentliche Preisänderungen im Materialsektor berechtigen den Lieferanten zur Abgabe eines neuen Angebots. Die 3-monatige Frist für die Annahme beginnt dann für den Besteller neu zu laufen.

3. Auftragsbestätigung, Vertragsschluss und Lieferumfang

- 3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten abgeschlossen.
- 3.2. Der Lieferumfang und die Leistungen sind in der Bestätigung einschliesslich eventueller Beilagen (z.B. technische Unterlagen, Pläne, Layouts) abschliessend aufgeführt.
- 3.3. Dem Lieferanten steht es frei, die Änderungen und Ergänzungen, die vom Besteller nach Vertragsabschluss gewünscht werden, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4. Geheimhaltung, technische Unterlagen, Pläne, Layouts

- 4.1. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 4.2. Auf erstes Verlangen (vor allem bei Nichtbestellung) sind die Pläne und technischen Unterlagen dem Urheber zurückzugeben.
- 4.3. Vor dem Fertigungsbeginn der Anlage werden Ausführungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Diese werden nach Begutachtung vom Besteller und Lieferanten datiert und unterzeichnet. Dieselben Dokumente in endgültiger Version werden im PDF-Format und auf Papier den Betriebsanleitungen beigelegt.
- 4.4. Mit der Anlage werden zwei komplette Betriebsanleitungen und zwei CD-ROMs in der jeweiligen verfügbaren Sprache, mit allen Montagezeichnungen, Werkzeugplänen, Stücklisten, elektrischen Schemen und Schmierplänen, einschliesslich Auflistung der Verschleisssteile, bzw. Ersatzteile (gekennzeichnet) mitgeliefert.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1. Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung

auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6. Preise

- 6.1. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders im Angebot vermerkt, netto EXW Marin/Schweiz (INCOTERMS), verpackt, ohne Mehrwertsteuer, ohne Versandkosten und Transportversicherung, Abzüge, Zollgebühren usw. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.
- 6.2. Die vertraglich fixierten Preise beziehen sich auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferumfang. Leistungen, die im Vertrag nicht inbegriffen sind, werden gesondert verrechnet.
- 6.3. Werden Preise in einer anderen Währung als Schweizer Franken vereinbart, so ist der Lieferant berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich der Kurs der vereinbarten Währung gegenüber dem Schweizer Franken um mehr als 5% verändert. Ausgangsbasis ist der in der Vereinbarung genannte Wechselkurs. Wird in der Vereinbarung kein Basiskurs genannt, so ist der Wechselkurs (Devisen, Ankauf) zum Zeitpunkt des vom Besteller akzeptierten Angebots als Basis massgebend.
- 6.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Zahlungen sind dem Lieferanten ohne jeden Abzug von Skonto, Rabatten, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder Zöllen usw. zu leisten.
- 7.2. Die Zahlungsbedingungen werden im Angebot definiert.
- 7.3. Gerät der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Lieferant auf die Erfüllung des Vertrages bestehen und nach seiner Wahl:
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Erbringung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben und/oder
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und/oder
 - d) sofern auf Seiten des Bestellers kein Entlastungsgrund im Sinne höherer Gewalt vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% verrechnen und/oder
 - e) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Im Falle eines Rücktrittes aus den oben genannten Gründen durch den Lieferanten hat der Besteller die erhaltenen Lieferungen unter Ersatz der in der Zwischenzeit eingetretenen Wertminderung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen an den Lieferanten herauszugeben und ihm alle sonstigen Auslagen wie Zölle, Gebühren etc. zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 8.2. Der Besteller wird, im Rahmen der Schadensminderungspflicht, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten bis zur vollständigen Tilgung



des Kaufpreises weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Lieferfristen

9.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, und nachdem die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen oder sonstige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

9.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

a) wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.

b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden oder Akkreditive zu spät eröffnet werden.

c) wenn Hindernisse auftreten, die den Lieferanten trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unbrauchbarkeit von wichtigen Werkstücken (Ausschuss), behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits, mit grösstmöglicher Sorgfalt die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Kommt es trotzdem zu Lieferverzögerungen seitens des Lieferanten, so hat ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist einzuräumen, um entweder die Lieferung im ursprünglichen Rahmen zu leisten oder um eine Ersatzlieferung zu erbringen. Eine Verzugsentschädigung ist unter diesen Umständen nicht geschuldet.

9.4. Wegen verspäteter Lieferungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den in Pkt. 9.1. - 9.3. hiervor ausdrücklich genannten. Insbesondere sind weitergehende Schadenersatzansprüche - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10. Montage

10.1. Auf rechtzeitiges Verlangen stellt der Lieferant dem Besteller Monteure gemäss den im Angebot erwähnten Montagebedingungen zur Verfügung.

10.2. Der Besteller hat auf seine Kosten und auf seine Verantwortung rechtzeitig die vom Lieferanten für seine Monteure geforderten, personellen und materiellen Ressourcen bereitzustellen.

10.3. Der Besteller hat dem Personal des Lieferanten die Arbeitsleistung und die Beendigung der Montage schriftlich zu bestätigen.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

11.1. Der Lieferant wird die Anlage soweit üblich vor Versand prüfen und eine Ersteilsprüfung vornehmen.

Eine spezielle Maschinenvorabnahme mit Leistungsnachweis gemäss Bestellumfang wird als Option im Angebot enthalten und kann zusätzlich bestellt werden.

11.2. Die Durchführung einer speziellen Abnahmeprüfung am Endstandort der Maschine mit Abnahmeprotokoll (inkl. der dafür geltenden Bedingungen), wird als Option im Angebot enthalten und kann zusätzlich bestellt werden.

12. Einsatzbedingungen bzw. Einsatzbeschränkungen der Maschine

12.1. Die Anlage darf nur für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Einsatz verwendet werden. Für eventuelle andere Einsätze oder entsprechende Änderungen der Anlage durch den Besteller übernimmt dieser die Verantwortung.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

Soweit im Angebot nicht anders vermerkt, beträgt die Gewährleistungsfrist 18 Monate bei 3-Schichtbetrieb, ab Datum des Endabnahmeprotokolls, jedoch max. 24 Monate ab Versand der Maschine. Schleifscheiben, Transportbänder sowie werkstückabhängige Werkzeuge und Verschleissteile sind davon

ausgenommen.

13.2. Im Falle einer technischen Störung während und nach der Garantiezeit können Reparaturen nach Rücksprache mit dem Lieferanten durch das Fachpersonal des Bestellers durchgeführt werden.

13.3. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sie dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

13.4. Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Maschine unter genauer Beschreibung der Tatbestände geltend gemacht werden. Mängelrügen wegen verdeckter Mängel und solcher Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme von Maschinen und Werkzeugen erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung der Tatbestände uns gegenüber geltend gemacht werden.

13.5. Der Lieferant hat die ihm gemäss Pkt. 13.4. mitgeteilten Mängel raschmöglichst zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

13.6. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Bedienung durch unqualifiziertes und/oder ungeschultes Bedienpersonal, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

14. Haftungsausschluss

14.1. Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

14.2. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Diese AGB bzw. der damit verbundene Vertrag unterstehen schweizerischem Recht (insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht). Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

15.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Marin/Schweiz.

15.3. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Liefergeschäft ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich Neuchâtel/Schweiz.

15.4. Der Lieferant ist berechtigt, zur Geltendmachung seiner Ansprüche dem Besteller gegenüber auch die Zuständigkeit eines anderen, für ihn gegebenen Gerichtsstandes in Anspruch zu nehmen.